

LE 2: Die Rechtsnatur der Europäischen Union und ihre Rechtsordnung

- 2.1 Die Rechtsnatur der EU
- 2.2 Die Organe der EU
- 2.3 Die Rechtsquellen des Unionsrechts
- 2.4 Der Acquis Communautaire
- 2.5 Der EUV im Überblick
- 2.6 Die Architektur der EU

30

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

2.1 Die Rechtsnatur der EU



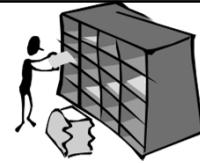
„Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit“, Art. 47 EUV;
sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts
und Völkerrechtssubjekt.

(Siehe: Schweisfurth, Th., 2006: Völkerrecht. Tübingen,
S. 36-38)

31

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

2.2 Die Organe der EU (Näheres in LE 5)



Die Organe der Union sind nach Art. 13 Abs. 1 EUV

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat,
- die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“),
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof.

32

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

2.3 Rechtsquellen des Unionsrechts (1 von 2)



1. Primäres Recht
 - Gründungsverträge und ihre Bestandteile/Protokolle
 - Allgemeine Rechtsgrundsätze
2. Völkerrechtsabkommen der Union, Titel V des AEUV nennt sie „Internationale Übereinkünfte“ (Art. 216-219 AEUV)
Allgemeine Regeln des Völkerrechts (vgl. auch Art. 25 GG)

(Textausgabe (Loseblatt) des wichtigsten Primär- und Sekundärrechts: Sartorius II, bearbeitet von Daniel-Erasmus Khan, München)

33

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

2.3 Rechtsquellen des Unionsrechts (2 von 2)



3. Sekundäres Recht (Art. 288-292 AEUV) (vgl. LE 5)

3.1 Gesetzgebungsakte (Art. 289 mit 288), rechtsverbindlich:

- Verordnungen
- Richtlinien
- Beschlüsse

3.2 Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht rechtsverbindlich (Art. 288)

3.3 Delegierte Rechtsakte, erlassen von der Kommission aufgrund einer ihr in einem Gesetzgebungsakt (3.1) übertragenen Befugnis (Art. 290 AEUV)

In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.

Die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, werden in Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt.

2.4 Unionsrechtlicher Besitzstand (acquis communautaire) (1 von 3)



Der unionsrechtliche Besitzstand ist das gemeinsame Fundament aus Rechten und Pflichten, die für alle Mitgliedstaaten im Rahmen der EU verbindlich sind. Dieser Besitzstand entwickelt sich ständig weiter und umfasst

- den Inhalt, die Grundsätze und die politischen Ziele der Verträge;
- die in Anwendung der Verträge erlassenen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung des Gerichtshofs;
- die im Rahmen der Union angenommenen Erklärungen und Entschlüsse;
- die Rechtsakte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- die in den Bereichen Justiz und Inneres vereinbarten Rechtsakte;
- die von der Union geschlossenen internationalen Abkommen und die Abkommen, die die Mitgliedstaaten untereinander in Bereichen schließen, die unter die Tätigkeit der Union fallen.

2.4 Unionsrechtlicher Besitzstand (acquis communautaire) (2 von 3)



Der unionsrechtliche Besitzstand umfasst also nicht nur das Unionsrecht im engeren Sinne, sondern auch alle Rechtsakte, die erlassen werden, sowie die in den Verträgen festgeschriebenen gemeinsamen Ziele.

Die Beitrittskandidaten müssen diesen gemeinschaftlichen Besitzstand akzeptieren, bevor sie der Union beitreten. Ausnahmen oder abweichende Regelungen werden nur in ganz wenigen Fällen und in begrenztem Umfang akzeptiert. Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu wahren und auszubauen. Auf keinen Fall darf es zu Rückschritten kommen.

Die Kommission und die beitriftswilligen Staaten prüfen, wie die Rechtsvorschriften dieser Staaten an den gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst werden können.

(Quelle: Europäische Kommission: Glossar. Brüssel 2000. S. 33)

2.4 Unionsrechtlicher Besitzstand (acquis communautaire) (3 von 3)



Der Aquis Communautaire und die Beitrittskriterien:

„Nach einem Beschluss des Europäischen Rates (auf dem Gipfel von Kopenhagen im Juni 1993) müssen Beitrittskandidaten für die Aufnahme **drei Kriterien** (sog. „Kopenhagen Kriterien“) erfüllen:

- das „politische Kriterium“: institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- das „wirtschaftliche Kriterium“: eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten;
- das „Aquis-Kriterium“: die Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu eigen zu machen, d.h. das gemeinschaftliche Regelwerk, den „gemeinschaftlichen Besitzstand“ („Aquis communautaire“) zu übernehmen.“

(Herdegen, a.a.O., S. 83)

2.5 Der EUV im Überblick



- Titel I. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 1-8)
- Titel II. Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze (Art. 9-12)
- Titel III. Bestimmungen über die Organe (Art. 13-19)
- Titel IV. Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 20)
- Titel V. Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 21-46)
 - Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union (Art. 21+22)
 - Kapitel 2. (Besondere) Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 23-46)
 - Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 23-41)
 - Abschnitt 2. Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Art. 42-46)
- Titel VI. Schlussbestimmungen (47-55)

38

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

2.6 Die Architektur der EU (Haratsch u. a., S. 23 ff.) (1 von 2)



- 2.61 Staatenverbund (Art. 1, Abs. 2 EUV)
(Maastricht-Urteil BVerfGE 89, 155(188))
(Lissabon-Urteil BVerfGE 123, 267, Leitsatz s.u.)

„Das Grundgesetz ermächtigt mit Art. 23 GG zur Beteiligung und Entwicklung einer als Staatenverbund konzipierten Europäischen Union. Der Begriff des Verbundes erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker – das heißt die staatsangehörigen Bürger – der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.“

39

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

2.6 Die Architektur der EU

(Haratsch u. a., S. 23 ff.) (2 von 2)



2.62 Supranationale Natur der EU (siehe LE 3), jedoch intergouvernementale Natur der GASP (siehe LE 10)

2.63 Materielle Verbundsicherung (Haratsch u.a., S. 30f.)
Kohärenzgebot (Art. 7 AEUV, Art. 21, Abs. 3 EUV)

2.64 Institutionelle Verbundssicherung (wie vor, S. 31f.)
Institutioneller Rahmen (Art. 13, Abs. 1 EUV), Verantwortung:
Europäischer Rat (Art. 15 Abs. 1 EUV), ferner Rat und Kommission
(Art. 21, Abs. 3 EUV)

2.65 Flexibilität
Verstärkte Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten in bestimmten
Grenzen (Art. 20 EUV, Art. 326-334 AEUV) und mit bestimmten
Maßgaben.